

15.12.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Punkt 3 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG mit folgendem Ziel zu verlangen:

Zu Artikel 11 a - neu - (Wohngeldgesetz)

Nach Artikel 11 wird folgender neuer Artikel 11 a eingefügt:

"Artikel 11 a

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661) wird wie folgt gefaßt:

"Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 wird bei Einnahmen

1. aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschbetrag von 564 Deutsche Mark,
2. aus Kapitalvermögen der nach § 9 a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag

abgesetzt, wenn nicht höhere Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden."

Begründung:

Der Bundesrat stand der Absicht der Bundesregierung, durch die in Art. 4 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vorgesehene Änderung des Wohngeldgesetzes unbeabsichtigte Verbesserungen beim Wohngeld aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 zu vermeiden, im Grundsatz positiv gegenüber. Mit seiner Prüfungsbitte im 1. Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens wollte der Bundesrat eine die Verwaltung weniger belastende Lösung bei der Berechnung des Wohngeldes erreichen. Dieses Ziel wird durch die vom Bundestag beschlossene Streichung verfehlt.

Da es offenbar nicht möglich war, auf andere Weise eine einfachere Verwaltungsregelung zu finden, sollte zur Vermeidung unbeabsichtigter Wohngelderhöhungen die ursprünglich von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung beschlossen werden.